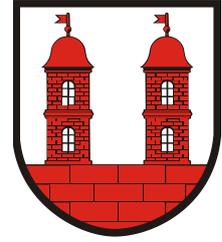


# Stadtverwaltung Wilsdruff

Aktenzeichen: 101-1017-15/2020/13849



## **Aktuelle Informationen zum Coronavirus Stand 20.03.2020 um 9:00 Uhr**

Liebe Wilsdruffer,

es scheinen einige Menschen den Ernst der Lage noch nicht begriffen zu haben. Oberstes Ziel ist die Unterbrechung von Infektionsketten. Dazu ist es dringend notwendig auf unnötige soziale Kontakte zu verzichten und insbesondere Menschenansammlungen zu vermeiden und diese erst recht nicht zu organisieren. Es handelt sich hierbei auch nicht um Kavaliersdelikte, sondern um durchaus strafrechtlich relevante Bereiche. Bitte seien Sie vernünftig und halten sich an die Anforderungen.

Mit heutigem Tage hat uns das Sozialministerium Auslegungshinweise zur Allgemeinverfügung zur Verfügung gestellt. Es wird vom Sozialministerium eine FAQ-Liste erstellt, die die wichtigsten Fragen und Auslegungshinweise zur Allgemeinverfügung beinhalten soll. Diese wird mit Hochdruck erarbeitet und soll zeitnah auf der Corona-Seite des Sozialministeriums <https://www.coronavirus.sachsen.de/> bereitgestellt werden.

### **Abhol- und Lieferdienste**

Abhol- und Lieferdienste sind generell zulässig. Dies bedeutet ausdrücklich nicht, dass der Laden geöffnet sein darf. Wenn jemand Lieferdienste anbieten will, dann bei geschlossener Tür und z. B. telefonischer Bestellung

### **Blumenläden**

Unter Gartenbaumärkte in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung fallen Blumenläden oder Gärtnereien nicht. Diese sind zu schließen.

### **Dienstleister**

Unter den Begriff Dienstleister in Ziffer 1 fallen insbesondere Angebote von Reparaturleistungen und telefonische oder digitale Beratungen sowie Angebote in Form von Liefer- und Abholdienste. Ziel ist es, den persönlichen Kontakt weitestgehend einzudämmen.

### **Physiotherapien**

Unter die Begrifflichkeit „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ in der Allgemeinverfügung Ziffer 1 fallen auch Physiotherapien. Diese können geöffnet bleiben.

## **Immobilienmakler, Bauträger, Versicherungsvermittler, Autohäuser, Fahrschulen, Bestatter, Optiker**

Hinsichtlich der Bereiche Immobilienmakler, Bauträger, Versicherungsvermittler, Autohäuser, Fahrschulen, Bestatter, Optiker teilte das SMS mit, dass alle diese Betriebe / Verkaufsräume grundsätzlich zu schließen sind. Reparaturwerkstätten können weiterhin agieren - es ist soweit möglich auf persönlichen Kontakt zu verzichten.

### **Poststellen**

Unter den Begriff Poststellen in Ziffer 1 sind neben Servicestellen der Deutschen Post AG auch Einzelhandelsbetriebe zu subsumieren, die sonst nicht unter eine der genannten Ausnahmen fallen, aber einen Paketshop (für z. B. Hermes, GLS, usw.) betreiben (Shop im Shop). Diese sind zulässig, aber auf den Betrieb der Poststelle zu beschränken.

### **Pfennigpfeifer/Mac Geiz**

Pfennigpfeifer oder Mac Geiz sind keine Drogeriefachmärkte

Zu der [Allgemeinverfügung](#) vom 18. März 2020, Az.: 15-5422/5 gibt es ggfs. viele weitere Fragen. Alle diese Fragen beantwortet das Sozialministerium per Telefon oder Mail unter den angegebenen Kontakten.

### **Erlass der Elternbeiträge für den Monat April 2020**

Wie bereits informiert werden die Elternbeiträge für alle Kinder in Wilsdruffer Kitas für den Monat April 2020 erlassen. Diese Regelung gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob Sie die Notbetreuung in Anspruch nehmen oder nicht.

Stichwort Corona-Virus in Sachsen:

Welche Einrichtungen dürfen  
öffnen, welche müssen schließen?



Antworten per Telefon oder Mail unter

**0351 564 55860 (Mo-Fr 8-17 Uhr)**

**corona-av@sms.sachsen.de**

Zur Allgemeinverfügung des Sozialministeriums gibt es viele Fragen:  
Darf mein Geschäft geöffnet bleiben? Was ist mit Fahrschulen, Physiotherapien und Kosmetiksalons? Bleiben Hotels geöffnet? Darf ich meine Familienfeier durchführen?

STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES  
UND ERHELDUNGSPOLITIK  
SACHSEN

Aufgrund der aktuellen Situationen sind folgende Informationen der Stadtverwaltung angezeigt:

### **Osterfeuer**

Die Stadtverwaltung erreichten in den letzten Tagen vermehrt Anfragen, ob Osterfeuer als Brauchtumsfeuer durchgeführt werden können.

Die Stadt Wilsdruff wird Osterfeuer als Brauchtumsfeuer in diesem Jahr ordnungsrechtlich **nicht** genehmigen.

Jeder, der geplant hat, ein Osterfeuer abzubrennen, hat dafür Sorge zu tragen, dass kein - weiterer - Baum- und Strauchschnitt auf den Flächen abgelagert wird. Bereits aufgeschichtetes Material kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bürgerbüro abgebrannt werden - **ohne Zuschauer**. Natürlich sind beim Abbrennen auch alle gängigen Osterfeuer-Auflagen zu beachten.

Der Feuerwehr und auch der Polizei werden die genannten Abbrenntermine übermittelt – wie auch sonst zu Ostern. Das Abbrennen ist u.a. auch deshalb notwendig geworden, da der Recyclinghöfe für private Anlieferungen derzeit nicht zur Verfügung stehen.

### **Erste Covid-19 positiv getestete Person in Wilsdruff**

Wir sehen immer noch einige sorglos handelnde Menschen. Vielleicht, weil sie glauben, Corona sei weit weg. Seit heute steht fest: Nein. Am 17. März 2020 ist nun auch im Gemeindegebiet von Wilsdruff eine erste Person positiv auf Covid-19 getestet worden. Sie befindet sich in häuslicher Quarantäne. Ebenso wie alle potenziellen Kontakte, die gerade ebenfalls überprüft werden.

### **Kontrollen im Stadtgebiet zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes**

Seit Donnerstag sind in Sachsen zahlreiche Geschäfte und Einrichtungen geschlossen. Eine entsprechende Allgemeinverfügung hat das sächsische Kabinett am Dienstag erlassen. Sie gilt zunächst bis zum 20. April. Nun ist die Stadt Wilsdruff dafür verantwortlich, zu kontrollieren, dass die beschlossenen Maßnahmen auch eingehalten werden.

In Wilsdruff wird das Ordnungsamt die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes kontrollieren.

Die Stadt hat zunächst auf Grundlage der Allgemeinverfügung Listen der Geschäfte aufgestellt, die ab Donnerstag geschlossen werden müssen und die weiterhin öffnen dürfen. Zudem werden Betreiber, die bestimmte Auflagen einhalten müssen, darüber informiert.

Das Ordnungsamt wird ab sofort die Kontrolle zur Einhaltung der Verbote übernehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß keine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern eine Straftat. Bei einem Verstoß wird direkt Anzeige erstattet. Den Beschuldigten drohen laut Infektionsschutzgesetz Strafen von 2.500 Euro bis zu 25.000 Euro.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Rother  
Bürgermeister